

Gemeinde Dingen

(Kreis Dithmarschen)

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“

(Aufgestellt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

SATZUNG

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2020 folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B), erlassen:

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 74,78,79 und 80 in der Flur 4 der Gemarkung Dingen. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Der Text (Teil B) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird für obigen Geltungsbereich in den folgenden Punkten geändert:

Textliche Festsetzungen (Teil B)

(§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB)

„2. Bauweise

Zur Betreuung der Anlagen ist im Bereich des Sondergebiets ein Betriebsleiterhaus mit einer Grundfläche von 220,00 m² und maximal 2 Vollgeschossen zulässig.“

Hinweis

Alle übrigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 gelten unverändert fort.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.10.2020 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.10.2020 im Dithmarscher Kurier.

2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2020 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 09.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.10.2020 bis 20.11.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.10.2020 im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „<http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanungen / Dingen / Öffentliche Auslegungen“ ins Internet eingestellt.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B) am 09.12.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dingen, den 07.01.2021

Bürgermeister

8. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dingen, den 07.01.2021

Bürgermeister

9. Der Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.01.2021 in Kraft getreten.

Dingen, den 13.01.2021

Bürgermeister

Anlage 1: Festlegung des Geltungsbereiches

